



Bootsliegeplätze für private Wassersportgeräte von Vereinsmitgliedern

Der Verein verfügt im vereinseigenen Bootshaus über ein Kontingent an Liegeplätzen, das von Vereinsmitgliedern zur Unterbringung von nicht-vereinseigenen Wassersportgeräten genutzt werden kann.

Ein Abstellen oder Einlagern von privaten Wassersportgeräten ins Vereinsbootshaus ist nur nach vorheriger Abstimmung mit einem amtierenden Bootshaus- und Materialwart maximal für 4 Wochen möglich.

Eine längere, dauerhafte Nutzung kann nur nach formlosem schriftlichem Antrag durch Mehrheitsbeschluss vom Vereinsvorstand einem Vereinsmitglied persönlich unbefristet gewährt werden.

Für den Zeitraum zwischen Antragstellung und Beschlussfassung verlängert sich die maximale Frist für eine Zwischenlagerung zunächst bis zum Datum der Beschlussfassung. Nach Information des Antragstellers über eine abschlägige Beschlussfassung durch den Vorstand hat die Räumung des Liegeplatzes binnen 10 Kalendertagen zu erfolgen, andernfalls wird eine Gebühr von 50 € pro angebrochenem Kalendermonat fällig.

Für alle Vereinsmitglieder, denen per Mehrheitsbeschluss des Vorstands ein Liegeplatz für ein privates Wassersportgerät im vereinseigenen Bootshaus zugesprochen wurde, wird für die Nutzung eines Liegeplatzes eine Gebühr fällig:

- Die Liegeplatzgebühr ist eine Jahrespauschale und wird für das laufende Kalenderjahr im Januar zusammen mit dem Vereinsbeitrag fällig und über das SEPA Lastschriftverfahren eingezogen. Wird das Wassersportgerät unterjährig rein- oder rausgenommen, ist die gesamte Pauschale für ein Kalenderjahr fällig.
- Die Liegeplatzgebühr richtet sich nach der Größe des Wassersportgeräts und beträgt pro Kalenderjahr aktuell:
bis 6 m Länge und bis 80 cm Breite: 100 €
ab 6,01 m Länge oder über 81 cm Breite: 120 €
- Der dauerhafte Verzicht auf einen Liegeplatz, bzw. die dauerhafte Entnahme des Wassersportgerätes ist dem Vereinsvorstand schriftlich mit Nennung eines gewünschten Endtermins mitzuteilen. Erfolgt diese Mitteilung nicht bis spätestens zum 01. Dezember, wird für das folgende Kalenderjahr die volle Liegeplatzgebühr fällig.
Findet sich bei einem unterjährigen Verzicht auf einen Liegeplatz ein interessiertes Vereinsmitglied, dessen Antrag per Mehrheitsbeschluss vom Vorstand genehmigt wird, sind beide Betroffenen angehalten, sich über die Aufteilung der Jahresgebühr bilateral zu einigen.
Der Verein erstattet für den Fall eines unterjährigen Verzichts auf den Liegeplatz prinzipiell keine geleisteten Gebühren zurück.

Aufgrund des besonderen Engagements für den Verein sind folgende Mitglieder von der Liegeplatzgebühr für ein privates Wassersportgerät im jeweiligen Kalenderjahr der aktiven Tätigkeit befreit:

- Vorstandsmitglieder, Trainer und Betreuer.
- Rennsportler mit eigenem Boot, die in der Saison aktiv an mehreren Regatten für den Verein starten.
- Vereinsmitglieder, die in Kanuteams und Renngemeinschaften des Hessischen Kanuverbandes aktiv sind.

Zwar ist eine erteilte Genehmigung hinsichtlich ihrer Gültigkeit unbefristet, jedoch kann jederzeit durch einen Mehrheitsbeschluss vom Vorstand der Liegeplatz wieder entzogen werden. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mit Angabe eines konkreten spätesten Räumungsdatums bei Wahrung einer Mindestfrist von 3 Monaten mitzuteilen. Dabei wird jeder Monat des Kalenderjahres, im dem der Liegeplatz nach der Kündigung komplett nicht in Anspruch genommen wurde, mit je 1/12 der geleisteten Jahresgebühr an den Betroffenen per Banküberweisung zurückerstattet.

Jegliche Platzvergabe erfolgt ausschließlich von einem amtierenden Bootshaus- und Materialwart. Amtierende Vorstandsmitglieder sowie Bootshaus- und Materialwarte sind auf der Homepage des Vereins veröffentlicht.

Private Wassersportgeräte müssen mit einer Liegeplatzbezeichnung gekennzeichnet sein. Die Beschriftung erstellt der Bootshaus- und Materialwart.

Ich willige mit meiner Unterschrift in die o.a. Regelungen ein.

Ort, Datum

Name in Druckbuchstaben

Unterschrift Vereinsmitglied